

## Leistungsvereinbarung

zwischen der

**Gemeinde Fehraltorf**

Kemppitalstrasse 54

8320 Fehraltorf

und der

**Kinderkrippe Einhorn GmbH**

Bahnhofstrasse 16

8320 Fehraltorf

1. November 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vertragsparteien .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand und Ziel der Leistungsvereinbarung.....</b>	<b>3</b>
2.1	Zusammenarbeit .....	3
2.2	Kommunale Rechtsgrundlagen.....	3
2.3	Leistungsreservation .....	3
2.4	Auftrag .....	3
<b>3</b>	<b>Grundsätze Leistungserbringung.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Elternbeitrag .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Verrechnung.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Betriebsführung .....</b>	<b>4</b>
6.1	Qualitätssicherung.....	4
6.2	Personalführung .....	4
6.3	Buchführung und Revisionsstelle.....	4
<b>7</b>	<b>Gewinn- und Verlustregelung .....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Haftung und Versicherungen .....</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Konfliktregelung .....</b>	<b>5</b>
9.1	Verhandlungspflicht .....	5
9.2	Nicht betroffene Leistungen.....	5
<b>10</b>	<b>Anwendbares Recht .....</b>	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>

### **Anhang 1: Berechnung des individuellen Beitragssatzes**

## **1 Vertragsparteien**

Die Gemeinde Fehraltorf, vertreten durch die Schulpflege, schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der Kinderkrippe Einhorn GmbH ab.

## **2 Gegenstand und Ziel der Leistungsvereinbarung**

### **2.1 Zusammenarbeit**

Die Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Fehraltorf als Subventionsgeberin und der Kinderkrippe Einhorn GmbH als Leistungserbringerin.

### **2.2 Kommunale Rechtsgrundlagen**

Wegleitend für die Inhalte der Leistungserbringung ist die KITA-Verordnung, deren Ausführungsbestimmungen sowie das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Fehraltorf.

### **2.3 Leistungsreservation**

Die Gemeinde Fehraltorf sichert der Trägerschaft eine Leistungsreservation an Betreuungstagen zu. Die Berechnung in Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Darin sind die Anzahl der subventionierten Betreuungstage und der individuelle Beitragssatz für einen gewichteten Betreuungstag berechnet.

### **2.4 Auftrag**

Die Gemeinde Fehraltorf und die Kinderkrippe Einhorn GmbH vereinbaren gemäss dem Grundsatzartikel in der KITA-Verordnung folgende Zielsetzung: Die betreuten Kinder werden emotional, kognitiv, sozial und sprachlich gefördert und die Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit entlastet und unterstützt.

## **3 Grundsätze Leistungserbringung**

Grundlagen für die Leistungserbringung sind die entsprechenden Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Führung von Kindertagesstätten. Die Kinderkrippe Einhorn GmbH verpflichtet sich, diese Qualitätsstandards einzuhalten.

Die Nichtbeachtung von Auflagen der Aufsichtsinstanz (Gesellschaftskommission) gilt als Verletzung der Leistungsvereinbarung, welche zu einem Widerruf der Leistungsvereinbarung führen oder das Aussetzen der Kontozahlungen zur Folge haben können.

## **4 Elternbeitrag**

Bei den von der Gemeinde Fehraltorf subventionierten Betreuungsverhältnissen wird den Eltern die monatlichen Betreuungskosten von der Gemeinde Fehraltorf, Abteilung Schulverwaltung berechnet. Die Berechnung stützt sich auf die Bestimmungen in der KITA-Verordnung, den Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung und dem Elternbeitragsreglement der Gemeinde Fehraltorf.

Eltern, welche ein Anrecht auf einen subventionierten Betreuungstarif haben, wird dieser nur während der effektiven Arbeitszeit der Eltern gewährt (Freizeitbetreuung wird mit dem Höchstarif berechnet). Ausnahmefälle (Entlastung der Mutter/des Vaters, Krankheitssituation, Kinderschutzmassnahmen etc.) erfordern die Zustimmung der Gesellschaftskommission Fehraltorf.

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH ist bei der Festlegung der Elternbeiträge nicht subventionierter Betreuungsverhältnisse an keine Auflagen gebunden.

Bei Eltern, die wirtschaftliche Hilfe erhalten, wird der Gesellschaftskommission Fehraltorf der subventionierte Betreuungstarif verrechnet. Dies gewährleistet einen planbaren Übergang bei Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe.

## **5 Verrechnung**

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH stellt den Eltern die Elternbeiträge und der Gemeinde Fehraltorf die Gemeindebeiträge monatlich in Rechnung.

## **6 Betriebsführung**

### **6.1 Qualitätssicherung**

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH führt zur Qualitätssicherung periodisch eine interne Standortbestimmung durch.

### **6.2 Personalführung**

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH gewährleistet eine professionelle Personalführung mit Stellenbeschrieben, Zielvereinbarungen, Beurteilungsgesprächen und Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Neues Personal muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen und ist sorgfältig einzuarbeiten.

### **6.3 Buchführung und Revisionsstelle**

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung.

Der Gemeinde Fehraltorf wird auf Verlangen hin Einsicht in sämtliche Buchführungsunterlagen bezüglich Mittelverwendung und Erfüllung der Leistungsvereinbarung gewährt.

Der in der Jahresrechnung der Kinderkrippe Einhorn GmbH ausgewiesene Beitrag der Gemeinde Fehraltorf muss mit dem für die Kinderkrippe Einhorn GmbH ausgewiesenen Betrag in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde Fehraltorf übereinstimmen.

Bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten behält sich die Gemeinde Fehraltorf vor, punktuell die Finanzkontrolle der Gemeinde Fehraltorf auf Kosten der Kinderkrippe Einhorn GmbH mit der Revision der Buchführung zu beauftragen.

## **7 Gewinn- und Verlustregelung**

Die Gemeinde Fehraltorf übernimmt keine Defizite und verzichtet auf eine Gewinnabschöpfung. Die Kinderkrippe Einhorn GmbH verwendet den in der Jahresrechnung

ausgewiesenen Überschuss für den quantitativen oder qualitativen Ausbau des vereinbarten Leistungsangebots oder zur Bildung von Rückstellungen.

## 8 Haftung und Versicherungen

Die Gemeinde Fehraltorf haftet nicht für durch die Kinderkrippe Einhorn GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung verursachten Schäden. Die Kinderkrippe Einhorn GmbH ist für die Versicherung aller Risiken verantwortlich.

## 9 Konfliktregelung

### 9.1 Verhandlungspflicht

Entstehen bei der Handhabung der Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten, sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen aufzunehmen.

Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beiziehung einer externen (neutralen) Drittperson.

Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien Klage beim Verwaltungsgericht einreichen (§§ 82 lit. k und 83 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

### 9.2 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dieser Vereinbarung dürfen nicht verweigert oder nur teilweise erfüllt werden.

## 10 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

## 11 Schlussbestimmungen

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. November 2021 in Kraft. Gestützt auf die KITA-Verordnung gilt die Vereinbarung bis 31. Oktober 2025 und ersetzt alle vorherigen. Die Vereinbarung kann gegenseitig 6-monatlich im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Abänderungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich, bedürfen aber der Schriftform.

Fehraltorf, den \_\_\_\_\_  
Für die Kinderkrippe Einhorn GmbH

Fehraltorf, den \_\_\_\_\_  
Für die Gemeinde Fehraltorf

Simone Hefti  
Inhaberin

Carmen Evangelisti  
Präsidentin Schulpflege

Franziska Maier  
Leiterin Schulverwaltung